

## Reglement über den Postendienst (Dorfvereine)

### 1. Allgemeines

Der Samariterverein Würenlos (nachfolgend SVW genannt) übernimmt auf Wunsch oder Antrag des OK für Sport- und grössere Veranstaltungen verschiedener Art den Sanitätsdienst. Der SVW stellt die erforderliche Anzahl Samariter/innen, sowie das Material zur Verfügung. Die Anzahl der eingesetzten Samariter/innen richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Es wird immer mindestens ein Team von zwei Samariter/innen eingesetzt.

### 2. Gesuche für Sanitätsdienst

Gesuche müssen mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim SVW eingehen. Das Anmeldeformular kann beim SVW angefordert oder auf der Web-Site [www.samariter-wuerenlos.ch](http://www.samariter-wuerenlos.ch) herunter geladen werden. Aufgrund der Anmeldung bez. Gesuches entscheidet der SVW über die Übernahme des Sanitätsdienstes für die Veranstaltung.

Adresse Präsident:  
Daniel Ryter  
Haselhalde 2  
5436 Würenlos  
Tel. 056 424 16 06

Stellvertreterin:  
Gisela Weber  
Buechzelgiring 32  
5436 Würenlos  
Tel. 056 424 23 65

### 3. Arbeitsplatz

Für den Sanitätsdienst sollte in unmittelbarer Nähe der Veranstaltung ein Installationsplatz mit guter Zu- und Wegfahrtmöglichkeit für den Samariterwagen vorhanden sein (inkl. Stromanschluss 230 V). wenn kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann, muss ein entsprechend grosser Raum, ebenerdig, zur Verfügung gestellt werden. Nach Möglichkeit sollte ein Telefon- sowie ein Wasseranschluss vorhanden sein.

### 4. Patiententransport

Patiententransporte geschehen grundsätzlich durch den Rettungsdienst, in leichten Fällen durch Angehörige des Patienten.

### 5. Verpflegung

Die Verpflegung der Samariter/innen während den Einsatzzeiten (je nach Zeitdauer Hauptmalzeit und Zwischenverpflegung) ist Sache des Veranstalters.

### 6. Kosten für Dorfvereine

Für den Sanitätsdienst wird dem Veranstalter vom SVW eine Entschädigung verrechnet:

pro Stunde / Samariter-Team (2 Personen)	Fr.	20.00
pro Stunde / Samariter-Team (3 Personen)	Fr.	30.00
pro Stunde / Samariter-Team (4 Personen)	Fr.	40.00

Material pauschal, ohne Wagen, 1. Tag	Fr.	40.00	jeder weitere	Fr.	30.00
Material pauschal, mit Wagen, 1. Tag	Fr.	60.00	jeder weitere	Fr.	30.00

### 7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement stützt sich auf die allgemeinen, zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Samariterbundes und tritt sofort in Kraft.

Würenlos, 25. August 2010, im Namen des Vorstandes



Daniel Ryter  
Präsident



Lilian Zeindler  
Aktuarin



# Allgemeine Bestimmungen des Schweizerischen Samariterbundes zum Postdienst

## I. Allgemeines

### 1. Zweck

1.1 Das vorliegende Reglement regelt die minimalen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Samariterposten bei Veranstaltungen.

1.2 Es ist für alle Mitglieder des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) und deren Vereine verbindlich. Die zuständigen Organe des Kantonalverbands können die Einhaltung des Reglements überprüfen.

1.3 Das Handbuch Postdienst dient den Vereinen als Hilfe bei der Umsetzung der Vorschriften.

### 2. Begriff

Auf Samariterposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe.

### 3. Organisation des Postdienstes

3.1 Für die Einrichtung und Führung von Samariterposten sind die Samaritervereine verantwortlich, bei Grossveranstaltungen ggf. ein Regional- oder Kantonalverband oder die Zentralorganisation. Die Samaritervereine unterbreiten ihrem Kantonalverband ihre Risikobeurteilung und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen zur Genehmigung,

- bevor sie von regionalen, kantonalen, inter-kantonalen, nationalen oder internationalen Organisatoren den Auftrag zur Organisation eines Postdienstes übernehmen und/oder
- wenn die Risikobeurteilung für einen geplanten Postdienst die Stufe 4 ergibt.

Die Samaritervereine und Kantonalverbände unterbreiten dem Zentralsekretariat ihre Risikobeurteilung und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen zur Genehmigung,

- bevor sie von regionalen, kantonalen, interkantonalen, nationalen oder internationalen Organisatoren den Auftrag zur Organisation eines Postdienstes übernehmen und/oder
- wenn die Risikobeurteilung für einen geplanten Postdienst die Stufe 5 ergibt.

Der Kantonalverband oder die Zentralorganisation genehmigen die Risikobeurteilung innerhalb eines Monats.

### 3.2 Risikogerechte Organisation

Die Organisation jedes Postdienstes erfolgt gestützt auf die Risikobeurteilung gemäss Anhang zum Handbuch Postdienst ZO 355.20. Die personelle Besetzung, die Wahl und Einrichtung der Räumlichkeiten sowie des Materials und der Kommunikationsmittel hat entsprechend der Risikobeurteilung zu erfolgen (bei Stufe 4 und 5 mit Genehmigung des Kantonalvorstandes, bzw. des Zentralsekretariates).

### 4. Hilfeleistung

4.1 Die Hilfeleistung ist für den Patienten unentgeltlich. Allfällige Auslagen für Transporte, Material und weitere Umtriebe können dem Patienten belastet werden.

4.2 Auf Samariterposten dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt bewilligt worden sind.

4.3 Regelmässige Behandlungen erfolgen nur in ständigen Samariterposten auf Weisung des zuständigen Arztes. Die Materialkosten sind vom Patienten zu übernehmen.

### 5. Versicherung

Die Dienst leistenden Samariter sind beim Schweizerischen Samariterbund im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert. (ZO 273)

### 6. Dokumentation und Schweigepflicht

6.1 Die Dienst leistenden Samariter führen eine Kontrolle über die Personalien der Patienten, die festgestellte Verletzung / Erkrankung, die Art und den Umfang der Hilfeleistung sowie den allfälligen Weitertransport. Abgegebene Medikamente werden detailliert aufgeführt.

6.2 Der für den Postdienst verantwortliche Samariterverein, Regional- oder Kantonalverband ist verpflichtet für jeden Postdienst die nachfolgenden Akten während 10 Jahren aufzubewahren:

- Vertrag / Vereinbarung mit dem Veranstalter
- Risikobeurteilung des Postdienstes
- Journal Postdienst

- Patientenprotokolle
- Verzichtserklärungen der Patienten

6.3 Gegenüber Dritten untersteht der Dienst leistende Samariter über alles, was er in Ausübung seiner Arbeit erfährt, der Schweigepflicht. Ebenso ist der Vertraulichkeit der aufzubewahrenden Dokumente gebührend Rechnung zu tragen.

## II. Temporäre Samariterposten

### 7. Errichtung

Temporäre Samariterposten werden im Auftrag eines Veranstalters errichtet. Die Übernahme eines solchen Auftrages wird abgelehnt, wenn die risikogerechte Organisation des Postdienstes nicht möglich ist.

### 8. Planung

Ein Vertreter des Samaritervereins vertritt in der Planungsphase die Belange des Samaritervereins für den Postdienst gegenüber dem Veranstalter.

### 9. Kennzeichnung

Die Samariterposten werden für die Dauer des Betriebs mit gut sichtbaren Samaritersigneten und der Bezeichnung „Samariterposten“ gekennzeichnet. Bei grösseren Veranstaltungen wird der Weg zu den Samariterposten signalisiert.

### 10. Betrieb des Samariterpostens

10.1 Jeder Samariterposten wird mit mindestens zwei Samaritern besetzt.

10.2 Samariter die Postdienst leisten, müssen

- den Nothilfekurs, den Samariterkurs und die Übung Postdienst oder eine andere gleichwertige Ausbildung absolviert haben.
- pro Jahr 5 fachtechnische Übungen besuchen, davon eine zum Thema „Postdienst“.

Von den auf einem Posten gleichzeitig Dienst leistenden Samaritern muss mindestens einer über einen BLS-AED-Ausweis verfügen, der nicht älter als zwei Jahre ist.

10.3 Die Zahl der eingesetzten Samariter und deren Qualifikation ergeben sich aus der Risikoanalyse

10.4 Für jeden Postdienst-Einsatz wird ein Postdienstleiter (Postenchef/Einsatzleiter) bestimmt. Dieser übernimmt alle mit dem Betrieb des Samariterpostens verbundenen Führungsaufgaben. Er sorgt für angemessene Ordnung und Ruhe. Die Dienst leistenden Samariter sind ihm unterstellt.

10.5 Die Dienst leistenden Samariter werden gut sichtbar und einheitlich gekennzeichnet. Die Samariter tragen ein Namensschild.

10.6 Während des Postdienstesatzes ist der Konsum alkoholischer Getränke verboten. Im Postenraum gilt Rauchverbot.

10.7 Wenn kein Platz- oder Notfallarzt zur Verfügung steht, werden die Patienten im Bedarfsfall in die Notfallstationen der Spitäler eingewiesen. Die Spitäler und die örtlichen Rettungsdienste werden im Vorfeld der Veranstaltung über grössere Postendienste orientiert.

### 11. Entschädigung für die Organisation

11.1 Für die Organisation, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb des temporären Samariterpostens und den Einsatz der Samariter wird vom Veranstalter eine Entschädigung verlangt.

11.2 Der Veranstalter trägt die Kosten der professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie Platzarzt, Rettungswagen usw.

### 12. Entschädigung der Samariter

12.1 Die in Postdiensten eingesetzten Samariter haben Anspruch auf den Ersatz der ausgewiesenen Spesen. Darüber hinaus kann den eingesetzten Samaritern für die geleisteten Präsenzstunden eine Entschädigung ausgerichtet werden.

12.2 Die Dienst leistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters verpflegt.

## III. Schlussbestimmungen

### 13. Inkrafttreten

13.1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement Samariterposten vom 17.01.2009. Es wurde vom Zentralvorstand des Schweizerischen Samariterbundes an seiner Sitzung vom 13.11.2009 genehmigt. Es tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.